



Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

An die
Jagdausübungsberechtigten
der Jagdbezirke im Kreis Höxter

zur Info an die
Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften

Unser Zeichen:
12-717-31-01

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum:
21.01.2022

Jagdrecht;

Schonzeitaufhebung für Rehwild zur Unterstützung der Wiederbewaldung in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die **Schonzeit beim Rehwild für Schmalrehe und Böcke** wird für alle Jagdbezirke im Kreis Höxter für die Zeit **vom 01.04.2022 bis 30.04.2022 aufgehoben**.
2. Entsprechend dürfen im Jagdjahr 2022/2023 Schmalrehe in der Zeit vom 01.04.2022 bis 31.05.2022 sowie vom 01.09.2022 bis 31.01.2023 und Böcke in der Zeit vom 01.04.2022 bis 31.01.2023 bejagt werden.
3. In der Zeit vom 01.04.2022 bis 30.04.2022 soll hauptsächlich eine intensive Schwerpunktbejagung im Bereich von forstwirtschaftlichen Verjüngungen zur Verhütung von Wildschäden im Walde erfolgen.

Begründung:

Aufgrund seines Waldreichtums ist der Kreis Höxter durch die forstlichen Auswirkungen des Sturmtiefs „Friederike“ und der Borkenkäferkalamität besonders betroffen.

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer soll durch eine Aufhebung der Schonzeit für alle Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt werden, im Sinne eines tierschutzgerechten und waldfreundlichen Jagens zu helfen, klimastabilere Wälder begründen zu können, was nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen kann.

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Abteilung:
Sicherheit und Ordnung
untere Jagdbehörde

Für Sie zuständig:
Andreas Grawe
Telefon: 05271/965-1207
Telefax: 05271/965-81298
Zimmer: C 336
a.grawe@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Höxter
IBAN:
DE97 4725 1550 0003 0000 15
BIC: WELADED1HXB

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Steuer-Nr.:
326/5901/0013

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz
oder können schriftlich
angefordert werden

Hauptsächlich soll eine intensive Schwerpunktbejagung im Bereich von forstwirtschaftlichen Verjüngungen zur Verhütung von Wildschäden im Walde erfolgen.

Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzern, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich.

Damit die Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, wurden die unteren Jagdbehörden durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 31.01.2020 gebeten, die Schonzeit beim Rehwild für Schmalrehe und Böcke in Niederungsgebieten unter 450 m für die Zeit vom 01.04 bis 30.04. in den Jagdjahren 2020/21 bis einschließlich 2024/25 für Gebiete oder einzelne Jagdbezirke mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete) aufzuheben.

Die untere Jagdbehörde kann die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, insbesondere zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, gemäß § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)ⁱ aufheben.

Aufgrund der hohen Waldanteile im Kreis Höxter ist zur Festlegung von Gebieten eine Unterscheidung von größeren Bereichen (Gemeindegebiet, Hegering, o. ä.) nicht möglich. Bei einer durchschnittlichen Größe der Jagdbezirke von ca. 370 ha betragen die Waldfläche durchschnittlich ca. 110 ha und der Waldanteil 38%.

Dem vorgenannten Erlass der obersten Jagdbehörde entsprechend, ergeht die Aufhebung der Schonzeit beim Rehwild nach Ziffer 1 dieser Verfügung für das Jagdjahr 2022/2023 daher für **alle Jagdbezirke im Kreis Höxter**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andreas Grawe

ⁱ Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153)